Rheinau, den 18. Juli 86

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche/~~nichtöffentliche~~ XXXXXXXXXXXXX Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz für das Grundstück Flst.Nr. 69, Dorfstraße, Rheinau-Helmlingen
Hier: Festlegung der Grenzen durch Satzungsbeschluß

Aufgrund einer Bauvoranfrage der Eheleute Wolfram und Petra Rexer ist es erforderlich, für das Grundstück Flst.Nr. 69 im Stadtteil Helmlingen eine Abrundungssatzung zu erlassen. Eine Bebauung des Grundstückes nach Vorstellung der Eheleute Rexer wäre ansonsten eine Ausweitung der Bebauung in den Außenbereich und baurechtlich nicht zulässig.
Aufgrund eines Gespräches mit Herrn Bruder, Landratsamt Ortenaukreis, wird die Gemeinde eine Abrundungssatzung für das Grundstück Flst.Nr. 69, unter der Voraussetzung, daß sämtliche Erschließungsmaßnahmen über dieses Grundstück zu Lasten der Bauherren Rexer erfolgen werden, erlassen.
Eine erweiterte Abrundungssatzung gemäß Ortschaftsratsbeschluß vom 28. April 1986, welche die Grundstücke Flst.Nr. 69, 71/1 und 72/1 beinhaltet, ist unter der Voraussetzung der Erschließungskostenübernahme durch die betroffenen Grundstückseigentümer nicht möglich, bzw. die Grundstückseigentümer haben keinerlei Bauinteressen gezeigt.

Beschluß

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau beschloß nach eingehender Beratung einstimmig folgende Abrundungssatzung:

Stadt Rheinau
Ortenaukreis

Satzung

über die Grenzen für den im

Zusammenhang bebauten Ortsteil

Rheinau-Helmlingen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Ge-

setz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBL. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBL. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Helmlingen, Bereich Dorfstraße, werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Helmlingen werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 09. Juli 1986 dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 14. Juli 1986

(Oberle)
Bürgermeister

Der Lageplan ist dem Protokoll zur Orientierung beigefügt.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt

.....
(Oberle)
Bürgermeister

Zugehörig zum Bescheid vom 03.09.1986

Offenburg, 03.09.1986
Landratsamt Ortenaukreis

Seiser

LANDRATSAMT 71 ORTENAUKREIS 71

Schulstraße
43/15 Weg
Dorfstraße
43/20 Weg
Kressenbosc
Ammelsbühn
43/17 Weg
K 5316
43/19 Weg
Dorfstraße
Weg
Anl
Rheinniederungskanal
Weg
Br.

Lageplan vom 01.07.1986

Oberle, Bürgermeister

können, wenn der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte. Außerdem können nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.
Offenburg, den 3.9.1986
Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz –

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung der Stadt Rheinau für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen, Dorfstraße, Flst. Nr. 69

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen, Dorfstraße Flst. Nr. 69 am 14. Juli 1986 aufgestellt.
Das Landratsamt Ortenaukreis – Kreisbauamt – hat die Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. 3617), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes – Zweite DVBBauG – vom 18. Dezember 1979 (GBl. 1980 S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1983 (GBl. S. 274), am 3. September 1986 genehmigt. Die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen kann beim Bauamt der Stadt Rheinau, Stadtteil Freistett, Rheinstr. 46, Zimmer Nr. 4 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Die Genehmigung wird gemäß § 12 BBauG hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil, wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen gegenüber der Stadt Rheinau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Helmlingen verletzt worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Rheinau, 12. September 1986 Oberle, Bürgermeister

Einreichung von Entwässerungsgesuchen als Bestandteil von Bauanträgen

Bei der Einreichung von Bauanträgen ist es unbedingt erforderlich, ein Entwässerungsgesuch in 3-facher Fertigung miteinzureichen. Bei Nutzungsänderungen, baulichen Veränderungen bzw. Neubauten, bei denen weder Schmutz- noch Regenwasser beseitigt werden müssen, erübrigt sich die Einreichung eines Abwassergesuchs.
Formulare können beim Bauamt der Stadt Rheinau abgeholt werden.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß künftig Bauanträge erst weiterbearbeitet werden können, wenn die Unterlagen komplett beim Bauamt vorliegen.
Bürgermeisteramt

Abnahme von Abwasserleitungen durch Bedienstete der Stadt Rheinau

Bei Neubauten von Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen sowie bei Veränderungen am Abwassersystem müssen sämtliche Leitungen, Kontrollschächte und Anschlüsse an das Abwassernetz der Stadt Rheinau von Bediensteten der Stadt abgenommen werden.
Bitte setzen Sie sich telefonisch mit dem Bauhofleiter der Stadt Rheinau, Herrn Schindler, bei einer Abnahme in Verbindung. Der städtische Bauhof ist unter der Tel.-Nr. 0 78 44/75 88 zu erreichen.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vor der Abnahme von Kanalleitungen die Gräben nicht verfüllt werden dürfen.
Sollten Gräben bereits verfüllt sein, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Gräben wieder zu öffnen, oder es erfolgt eine Abnahme mittels Fernsehen auf Kosten des Verursachers. Bürgermeisteramt

TÜV-Abnahme von Kraftfahrzeugen

Die nächste Abnahme von Zugmaschinen und Pkw durch den Technischen Überwachungsverein Baden e.V. findet am Montag, den 15.9.86, in der Zeit von 8.00 bis 11.30 und von 13.00 bis 15.00 Uhr in Rheinau-Freistett, Siegelerstraße (ehem. Bauhof) statt.

Notruf-Nummern

Polizei	110
Feuerwehr	112

Probebetrieb der Sirenenanlagen

Der nächste Probebetrieb der an das Warnnetz angeschlossenen Warngeräte (Elektrosirenen, Hochleistungssirenen und Ortsrufanlagen) wird am Mittwoch, dem 17. September 1986 durchgeführt.
Folgende Signale werden ausgelöst:
10.05 Uhr
Dauerton von 1 Minute Dauer
10.09 Uhr
2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer
10.13 Uhr
Dauerton von 1 Minute Dauer
10.17 Uhr
Dauerton von 1 Minute Dauer Bürgermeisteramt

Grund- und Hauptschule Freistett
Letzte Entlaßklasse

Die Bilder unserer Abschlußfeier sind da. Wer sein Bild aussuchen möchte, komme doch bitte am Samstag, dem 20. 9., in der großen Pause in die Hauptschule. E. Ebener

Veränderungen an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

Es ist immer wieder zu beobachten, daß Wegrabatte angepflügt werden. Zum anderen werden durch unvorsichtiges Wenden mit den Ackergeräten die Asphalt- und Pflastersteindecken der Feldwege beschädigt. Wir möchten darauf hinweisen, daß diese Verstöße nach § 13 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 8.2.1978 (Ges. Bl. S. 102) geahndet werden können.